

# ZH\_OBERGERICHT RT120072 vom 8. Mai 2012

ZH Obergericht, 2012-05-08, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_RT120072](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT120072)

FR: ZH\_OBERGERICHT RT120072 du 8 mai 2012

IT: ZH\_OBERGERICHT RT120072 del 8 maggio 2012

## Erwägungen

### E. 1

Die Kläger reichten am 3./4. April 2012 ein gegen den Beklagten gerichtetes Rechtsöffnungsbegehren am Bezirksgericht Dielsdorf ein (Urk. 5/1). Dessen Einzelgericht (nachfolgend: Vorinstanz) setzte den Klägern mit Verfügung vom 20. April 2012 Frist an, um für die Spruchgebühr einen Vorschuss zu leisten (Urk. 5/18). Darauf erhob der Beklagte am 26. April 2012 Beschwerde gegen die Verfügung der Vorinstanz vom 20. April 2012 mit dem Antrag, es sei zuerst "der Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich" abzuwarten, bevor Rechtsöffnung zu erteilen sei (vgl. Urk. 1, teilweise sinngemäss).

### E. 2

Der Beklagte ist durch die Verfügung der Vorinstanz vom 20. April 2012 nicht beschwert, d.h. er hat kein Interesse an einer Abänderung dieser Verfügung, sie ist für ihn nicht "nachteilig". Fehlt es dem Rechtsmittelkläger, hier dem Beklagten, an dieser sogenannten Beschwer, so ist auf das Rechtsmittel nicht einzutreten (vgl. Zürcher in: ZPO-Komm. Sutter-Somm et al., Art. 59 N. 14). Folglich ist auf die Beschwerde des Beklagten nicht einzutreten.

### E. 3

Die vom Beklagten mit der Beschwerde bzw. Stellungnahme vom 26. April 2012 erhobenen Einreden betreffend mangelhafte Eröffnung eines Entscheids bzw. von Entscheiden etc. sind im Rahmen der Prüfung des Rechtsöffnungsgesuchs, allenfalls anlässlich einer mündlichen Verhandlung, zu behandeln. Da darüber noch nicht entschieden wurde, liegt kein anfechtbarer Entscheid (sogenanntes Anfechtungsobjekt) vor. Es kann daher auch noch keine Beschwerde erhoben werden.

### E. 4

Die Beschwerde des Beklagten ist offensichtlich unzulässig. Auf die Beschwerde ist daher nicht einzutreten; Weiterungen erübrigen sich (Art. 322 Abs. 1 ZPO).

### E. 5

Ausgangsgemäss gilt der Beklagte als unterliegende Partei. Als solche hat er die Kosten zu tragen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Der Beklagte hat keinen Anspruch auf eine Entschädigung; den Klägern erwächst kein rechtserheblicher Aufwand.

- 3 - Demgemäss sind für das zweitinstanzliche Verfahren keine Parteientschädigungen zuzusprechen. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.